Regierungsabkommen – Auslagerung

Der Text beschreibt eine Verschiebung, bei der bestimmte unterstützende und präventive Aufgaben, die derzeit von der Polizei wahrgenommen werden, an private Sicherheitsdienste übertragen werden können. Dies soll die Polizei entlasten und ihr mehr Raum für ihre Kernaufgaben geben, während private Akteure eine unterstützende Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit übernehmen.

1. Erweiterung der Befugnisse privater Sicherheitsdienste

- Derzeit dürfen private Sicherheitsdienste den öffentlichen Raum nur im Rahmen von Veranstaltungen oder innerhalb eines abgegrenzten Bereichs und für eine begrenzte Dauer überwachen. Es wird vorgeschlagen, den gesetzlichen Rahmen anzupassen, sodass Gemeinden durch eine polizeiliche Verordnung bestimmte Zonen (z. B. Ausgehviertel oder öffentliche Parkplätze) benennen können, in denen private Sicherheitsdienste für einen bestimmten Zeitraum (z. B. nachts an Wochenenden) Überwachungsaufgaben übernehmen dürfen.

2. Unterstützung der Polizeidienste durch private Akteure

- Es wird über den Abbau rechtlicher Hürden diskutiert, die der Wahrnehmung bestimmter nicht-polizeilicher Aufgaben durch private Akteure im Wege stehen. Dazu gehören unterstützende Aufgaben für die Polizei, wie das Echtzeit-Monitoring von Aufnahmen öffentlicher Überwachungskameras. Private Akteure könnten diese Bilder unter Anleitung eines anwesenden Polizeibeamten bedienen (z. B. heranzoomen oder den Blickwinkel verändern), um der Polizei eine schnellere Reaktion auf Vorfälle zu ermöglichen.

3. Empfangsdienste und andere unterstützende Aufgaben

- Private Akteure könnten für bestimmte unterstützende Aufgaben eingesetzt werden, wie beispielsweise den Empfang in Polizeidienststellen. Dies umfasst Tätigkeiten wie die Registrierung von Besuchern und die Erstellung von Zugangsausweisen. Diese Aufgaben werden von spezialisierten oder entsprechend geschulten Empfangsmitarbeitern übernommen, während Aufgaben wie die Betreuung von Opfern oder die Bearbeitung von Beschwerden weiterhin der Polizei vorbehalten bleiben.

4. Beratung und Aufklärung

- Private Akteure könnten für Beratungsaufgaben in den Bereichen Einbruchsprävention, Verkehrssicherheit und Mobilität eingesetzt werden. Diese Aufgaben werden derzeit von der Polizei wahrgenommen, könnten laut Text aber auch an private Akteure übertragen werden.

5. Wohnsitzkontrollen

- Es wird geprüft, ob Aufgaben wie Wohnsitzkontrollen (z. B. im Rahmen der Einbruchsprävention) von vereidigten Beamten durchgeführt werden können, gegebenenfalls unter Aufsicht der Polizei. Dies würde die Polizei entlasten und ihr mehr Raum für ihre Kernaufgaben geben.

6. Wichtige Anmerkungen

- Der Einsatz von verhältnismäßigem Zwang und Gewalt bleibt der Polizei vorbehalten. Private Sicherheitsdienste dürfen keine Gewalt anwenden.
- Bei Aufgaben wie der Bedienung von Überwachungskameras oder der Durchführung von Wohnsitzkontrollen bleibt die Polizei verantwortlich und übt die Aufsicht aus.
- Es wird betont, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Akteure strikt die Datenschutzgesetze eingehalten werden müssen.

Die NGPS kämpft für Ihre Rechte – Gemeinsam sind wir stärker!